

Satzung

des Beratungsrings

"Verein für Rinderspezialberatung"

(VRS Nordfriesland e.V.)"

§ 1

Name und Sitz

Der Beratungsring führt den Namen "Verein für Rinderspezialberatung Nordfriesland e.V." und hat seinen Sitz in Bredstedt.

Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck, die Landwirtschaft, insbesondere die Rindviehhaltung, in der Region Nordfriesland zu fördern.

Dieses soll geschehen durch:

- a. betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Einzel- und Gruppenberatung der Mitglieder auf der Grundlage von Datenerfassung und Auswertung im Bereich Rindviehhaltung und Futterbau, um die Wirtschaftlichkeit zu fördern.
- b. Rundschreiben, Vorträge, Vorführungen und Besichtigungen von fortschrittlichen Betrieben sowie landwirtschaftlichen Einrichtungen zur Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele werden

- ein(e) oder mehr Ringberater(innen) eingestellt,

- enger Kontakt mit dem zuständigen Bildungs- und Beratungszentrum Bredstedt und den Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer gehalten.

(3) Aufgabe und Zielsetzungen des Vereins sind nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Beratungsrings ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Beratungsrings kann jeder landwirtschaftliche Betrieb (natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften) werden.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die die Arbeit des Vereins finanziell oder ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Zustimmung des Vereins bedarf, begründet werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärungen, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grunde.

Der Austritt aus dem Beratungsring ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und Information des Beraters.

Der Ausscheidende hat auf das Vermögen des Beratungsrings keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzungen steht ihm nicht zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, von dem/der Ringberater(in) in allen Fragen beraten zu werden und an den Veranstaltungen des Ringes teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat dem/der Ringberater(in) die für die betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung erforderlichen Angaben zu machen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Beratungsrings oder einem Stellvertreter selbständig unter Angabe des Zweckes mindestens einmal jährlich in Schriftform oder Textform mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Ringes unter Beschlussfassung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem/der Ringberater(in) vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen eine Stimme. Das Mitglied kann sich bei Abstimmungen vertreten lassen, indem es sein Stimmrecht schriftlich auf einen Bevollmächtigten überträgt. Neben einer eigenen Stimme kann ein Stimmberechtigter nur eine weitere Stimme beibringen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder jeweils auf 2 Jahre

- Die Wahl des Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt in den Jahren mit gerader Endziffer
- Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in den Jahren mit ungerader Endziffer

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes

Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen des Vorstandes,

Entgegennahme von Berichten der Ringberater(innen).

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Beratungsrings oder vom Betrieb bevollmächtigt sein (bei Personengesellschaften/juristischen Personen deren vertretungsberechtigten natürlichen Personen). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist nach Zustimmung der Vorstandsmitglieder vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Beratungsrings verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck eine Person berufen und diesem die Geschäftsführertätigkeit übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere

- die Richtlinien der Ringarbeit zu bestimmen,
- die Preise für einzelne Dienstleistungen des Ringes festlegen
- den/die Ringberater(in) und etwa erforderliche Hilfskräfte anzustellen und zu entlassen,
- die Mitglieder zu Vortragsabenden, Hofbesichtigungen, Feldbegehungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne der Beratung einzuladen,
- mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zur Leistung von Zahlungen ist der Geschäftsführer in Absprache und aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter berechtigt.

§ 8

Ringberater(in)

Der/die Ringberater(in/innen) soll(en) über besondere betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kenntnisse auf dem Gebiet Futterbau-Rindviehhaltung verfügen.

Der/die Ringberater(in/innen) erhalten seine/ihre Weisungen vom Vorstand und ist (sind) diesem für die Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Er/Sie dürfen weder Zahlen noch sonstige betriebswirtschaftliche Tatsachen aus den Mitgliedsbetrieben veröffentlichen oder an Behörden weitergeben, sondern lediglich für die Arbeit des Ringes auswerten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des jeweiligen Mitgliedes.

Von diesem Verbot der Datenweitergabe ausgenommen sind die produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Daten im Rahmen der Betriebszweigauswertung, die an die Landwirtschaftskammer gegeben, dort ausgewertet und unter Verzicht auf Einzelangaben veröffentlicht werden.

Der/die Ringberater(in/innen) soll(en) mit dem zuständigen Bildungs- und Beratungszentrum Bredstedt gute Beziehungen und eine enge fachliche Vernetzung unterhalten.

§ 9

Beiträge

Die Kosten des Beratungsrings werden aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, den Erlösen aus der Beratungstätigkeit, ggf. aus Zuwendungen fördernder Mitglieder und aus Zuschüssen des Ministers für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung, und Tourismus bestritten.

Der Mitgliedsbeitrag, der nach § 6 festgesetzt wird, ist jährlich im Voraus auf das Bankkonto des Beratungsrings zu überweisen.

Außergewöhnliche Kosten aus besonderen Leistungen für einzelne Mitglieder sind von den betreffenden Mitgliedern zu tragen (z.B. Kosten für Futtermittelanalysen, Bodenproben, Besichtigungsfahrten).

§ 10

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Beratungsring und seinen Mitgliedern wird durch den Sitz des Beratungsrings bestimmt.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Beratungsrings kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens 3/4 der Mitglieder besucht ist. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist auf einer zweiten, mindestens 8 Tage späteren, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidend.

§ 12

Die Satzung tritt am 6. Dezember 1985 in Kraft. Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 6. Dezember 1985. Mit Änderungen vom 23.01.1992, 28.01.1999, 30.01.2007 und 12.02.2019.